Erschienen in: Thieroff, Rolf/ Tamrat, Mathias/ Fuhropp, Nanna/ Teuber, Oliver (Hrsg.): Deutsche Grammatik in Theorie und Praxis. - Tübingen: Niemeyer, 2000. S. 111-121.

Lutz Gunkel

Selektion verbaler Komplemente. Zur Syntax der Halbmodal- und Phasenverben\*

# 1. Einleitung

Die Verben drohen und versprechen, die einen zu-Infinitiv als Ergänzung nehmen, treten im Deutschen in zwei Varianten auf: Einmal als Vollverben wie in 1a und 1b, und einmal als Halbmodalverben (vgl. Eisenberg 1994: 383) wie in 2a und 2b:

- (1) a. Karl drohte (mir), mich zu entlassen.
  - b. Karl versprach (mir), mich zu befördern.
- (2) a. Die Aktienkurse drohen zu sinken.
  - b. Die Aktienkurse versprechen zu steigen.

Intuitiv besteht ein deutlicher semantischer Unterschied zwischen den beiden Varianten: Im Gegensatz zu 1 ist in 2 nicht von einem Drohen oder Versprechen die Rede. Vielmehr charakterisieren die Verben in 2 das Eintreten eines bestimmten Ereignisses als wahrscheinlich und bewerten es zugleich als günstig oder ungünstig. Sie drücken somit eine epistemische Modalität (und eine Bewertung) aus, was wiederum in 1 nicht gilt. Dabei ist unbestritten, daß ein semantischer Zusammenhang zwischen den jeweilgen modalen und nicht-modalen Varianten besteht und die Formengleichheit sprachgeschichtlich kein Zufall ist. In diesem Zusammenhang sind auch die Konstruktionen in 3 und 4 zu nennen, in denen drohen und versprechen nicht mit Infinitivkomplement auftreten. Semantisch entsprechen die Verben in 3 denen in 1, die in 4 dagegen denen in 2.

- (3) a. Der Chef drohte (den Angestellten) (mit Gehaltskürzungen).
  - b. Der Chef versprach (den Angestellten) eine Gehaltserhöhung.
  - c. Der Chef drohte/versprach (den Angestellten), daß er sie entlassen werde.
  - d. Der Chef drohte/versprach (den Angestellten), er werde sie entlassen.
- (4) a. Eine Wirtschaftskrise droht (dem Land).
  - b. Das Buch versprach Spannung.

Ich werde mich im folgenden auf drohen und versprechen als Halbmodalverben beschränken und mich dabei vor allem an den grammatischen Eigenschaften von drohen orientieren (vgl. Abschnitt 2). Zwar werden drohen und versprechen meist syntaktisch gleich behandelt, doch ist versprechen grammatisch stärker restringiert als drohen. Da versprechen zudem erheblich seltener verwendet wird (vgl. Askedal 1997), ist eine Beurteilung der versprechen-Daten oft schwierig, da sie nicht durch

<sup>\*</sup> Ich danke Stefanie Eschenlohr, Nanna Fuhrhop und Gisela Zifonun für hilfreiche Kommentare.

Ausnahmen sind Fanselow (1987: 189) sowie Zifonun/Hoffmann/Strecker et al. (1997: 1285).

Belege gestützt werden kann. Allerdings kann man feststellen, daß die für drohen zu beobachtenden Beschränkungen auch für versprechen gelten, was für die Zwecke dieses Papiers ausreichen mag.

Ziel des Aufsatzes ist es zu zeigen, daß das verbale Komplement der Halbmodalverben drohen und versprechen Selektionsrestriktionen unterliegt, die komplementär zu denen der entsprechenden Vollverben sind: Während letztere fordern, daß das verbale Komplement ein intentionales Ereignis denotiert, selegieren erstere ein nichtintentionales Ereignis (vgl. Abschnitt 2). In Abschnitt 3 wird dafür argumentiert, daß sich die Phasenverben anfangen, beginnen und aufhören in dieser Hinsicht analog verhalten: Auch hier müssen zwei Varianten unterschieden werden, deren Selektionsrestriktionen nach dem Parameter Intentionalität komplementär verteilt sind. Abschnitt 4 skizziert einige theoretische Konsequenzen, die sich aus der vorgeschlagenen Analyse ergeben.

# 2. Anhebungs- vs. Kontrollverben

## 2.1 Allgemeines

Die relevanten syntaktischen Unterschiede zwischen drohen und versprechen in der Vollverb- und in der Halbmodalverbvariante sind bekannt (vgl. Askedal 1997). In der Generativen Grammatik zählt man die Halbmodalverben zu den sog. Anhebungsverben, drohen und versprechen in der Vollverbvariante werden dagegen den sog. Kontrollverben zugerechnet (vgl. Kiss 1995a). Als entscheidender Unterschied zwischen Anhebungs- und Kontrollverben kann die Valenzbeziehung zwischen dem jeweiligen Verb und dessen Subjekt angesehen werden und zwar sowohl in syntaktischer als auch in semantischer Hinsicht. Ein Vergleich des Anhebungsverbs scheinen mit dem Kontrollverb hoffen verdeutlicht dies:

- (5) a. Karl scheint zu gewinnen.
  - b. Karl hofft zu gewinnen.
- (6) a. Daß du hier bist, scheint ihn zu ärgern.
  - b. \*Daß du hier bist, hofft ihn zu ärgern.
- (7) a. Es scheint zu regnen.
  - b. \*Es hofft zu regnen.
- (8) a. weil gearbeitet zu werden scheint
  - b. \*weil gearbeitet zu werden hofft

Die Beispiele 5a, 6a und 7a zeigen, daß die Form des Subjekts von scheinen allein vom eingebetteten Verb bestimmt wird, d.h. scheinen regiert sein Subjekt nicht. Beispiel 8a zeigt wiederum, daß das Subjekt von scheinen nicht obligatorisch ist. Analoges gilt für hoffen nicht (vgl. 5b, 6b, 7b, 8b).

- (9) a. Der Wind scheint die Tür zu öffnen.
  - b. \*Der Wind hofft die Tür zu öffnen.

Beispiel 9 zeigt – im Zusammenhang mit 5, 6 und 7 – daß hoffen offenbar nur belebte oder intentionsbegabte Subjekte selegiert, während von scheinen überhaupt keine Selektionsrestriktion ausgeht.

- (10) a. Karl scheint Paul zu rasieren.
  - b. Paul scheint von Karl rasiert zu werden.
- (11) a. Karl hofft Paul zu rasieren.
  - b. Paul hofft von Karl rasiert zu werden.

10 und 11 exemplifizieren einen der üblichen Tests, um bei Verben mit Infinitivergänzung festzustellen, ob ihr Subjekt ein semantisches Argument ist. Die a- und b-Sätze unterscheiden sich jeweils nur darin, daß im a-Satz das eingebettete Verb rasieren im Aktiv, im b-Satz dagegen im Passiv steht. Zwischen 11a und 11b besteht nun ein klarer Bedeutungsunterschied, der darauf beruht, daß jeweils ein anderer Aktant zu dem Matrixverb hoffen in einer thematischen Beziehung (Agens, Experiencer) steht. Daß ein entsprechender Bedeutungsunterschied zwischen 10a und 10b nicht festzustellen ist, weist darauf hin, daß das Subjekt kein semantisches Argument von scheinen ist.

Eine Übersicht über die Ergebnisse gibt 12.

(12)		Subjekt	scheinen	hoffen	Bsp.
	syn. Val.	Obligatorik	_ , ,	+	8
		Rektion	_	+	5, 6, 7
	sem. Val.	Selektion	_	+	9
		Argumenthaftigkeit	_	+	10, 11

Legt man ein Valenzkonzept wie in Jacobs (1994a, b) zugrunde, läßt sich der valenzbezogene Unterschied zwischen Anhebungs- und Kontrollverben wie in 13 formulieren.<sup>2</sup>

- (13) a. Ein Anhebungsverb steht weder in einer syntaktischen noch in einer semantischen Valenzbeziehung zu seinem Subjekt.
  - b. Ein Kontrollverb steht sowohl in einer syntaktischen als auch in einer semantischen Valenzbeziehung zu seinem Subjekt.

# 2.2 drohen und versprechen als Anhebungsverben

Wie verhalten sich nun drohen und versprechen in bezug auf die angeführten Tests? Zunächst die Daten.

- (14) a. Karl drohte sich zu erkälten.
  - b. Karl versprach wieder zu genesen.
- (15) a. Daß wir das Heil in der Abwehr suchen, droht ein Desaster zu werden.
  - b. Daß wir das Heil in der Abwehr suchen, verspricht ein voller Erfolg zu werden. (Eisenberg 1994: 285)

Jacobs verwendet anstelle von "Obligatorik", "Rektion" und "Selektion" die Begriffe "Notwendigkeit", "Formspezifik" und "Inhaltsspezifik".

- (16) a. Es droht zu regnen.
  - b. Es verspricht zu regnen.
  - (17) a. Das Unwetter droht die Ernte zu vernichten.
    - b. Die Ernte droht (von dem Unwetter) vernichtet zu werden.
  - (18) a. (?)Das Unwetter verspricht die Westküste zu verschonen.
    - b. (?)Die Westküste verspricht von dem Unwetter verschont zu werden.

In Beispielen wie 14-18 verhalten sich drohen und versprechen wie typische Anhebungsverben.<sup>3</sup> 14-16 zeigen – analog zu 5-7, 9 –, daß drohen und versprechen ihr Subjekt weder regieren noch selegieren, da dessen Form- und Inhaltsspezifik allein vom eingebetteten Verb bestimmt wird. 17 und 18 zeigen – analog zu 10 –, daß das Subjekt kein semantisches Argument von drohen und versprechen ist.

- (19) a. ??weil wieder gestreikt zu werden droht
  - b. \*weil geschlafen zu werden drohte (Kiss 1995a: 9)
  - c. ??weil ihm gekündigt zu werden drohte
- (20) a. \*Es verspricht wieder gearbeitet zu werden.
  - b. \*Es verspricht, [sic!] gebetet zu werden. (Fanselow 1987: 189)
  - c. \*An diese Sache verspricht ernsthaft herangegangen zu werden. (Zifonun/Hoffmann/Strecker et al. 1997: 1282)

19 und 20 zeigen m.E. jedoch, daß drohen und versprechen nur schlecht ein unpersönliches Passiv einbetten können.<sup>4</sup> 21 gibt eine Übersicht über die aus 14-20 zu ziehenden Schlüsse.

(21)		Subjekt	drohen	versprechen	Bsp.
	syn. Val.	Obligatorik	?	?	19, 20
	7 2 31 3109	Rektion		_	14, 15, 16
	sem. Val.	Selektion	_	_	
		Argumenthaftigkeit		_	17, 18

## 2.3 Kiss' Vorschlag

Kiss (1995a, b) hat vorgeschlagen, drohen und versprechen als einen besonderen Fall von Anhebungsverben zu behandeln, nämlich als Anhebungsverben, die zwar obligatorisch ein Subjekt fordern, dieses aber weder inhaltlich noch formal restringieren. Vor dem Hintergrund eines multidimensionalen Valenzkonzepts, wie es in Jacobs (1994a, b) aber auch in der von Kiss vorausgesetzten Head-Driven Phrase Structure Grammar (Pollard/Sag 1994) vertreten wird, steht diesem Vorschlag formal nichts im Wege.

Daß die Beispiele in 18 schlechter als die in 17 sind, zeigt, daß *versprechen* stärker restringiert ist als *drohen*. Ich werde jedoch auf diese Restriktionen hier nicht weiter eingehen.

Die Akzeptabilitätsbeurteilungen sind hier nicht immer eindeutig. In Kiss (1995a, b) werden die Daten ebenso beurteilt. Fanselow (1987: 189) sowie Zifonun/Hoffmann/Strecker et al. (1997: 1285) hingegen bewerten Beispiele vom Typ 19 als grammatisch, solche vom Typ 20 dagegen als ungrammatisch. Ein derartiger Grammatikalitätsunterschied ist mir nicht nachvollziehbar. Bei einer Überprüfung verschiedener IdS-Textkorpora habe ich keinen einzigen Beleg gefunden, wo modales drohen und versprechen ein unpersönliches Passiv einbettet.

Dennoch ist er sowohl aus empirischen als auch aus theoretischen Gründen problematisch:

Zum einen bleibt unerklärt, warum lexikalisch unpersönliche Verben unter drohen und versprechen eingebettet werden können, vgl. 22.

- (22) a. Ihm drohte schlecht zu werden.
  - b. Ihn drohte zu frieren.
  - c. Ihr versprach langsam besser zu werden.

Zum anderen gibt es im Deutschen – abgesehen von Expletiva – keine obligatorischen Verbkomplemente, die nicht in einer semantischen Valenzbeziehung zu dem entsprechenden Verb stehen. Obligatorik scheint daher immer auch Selektion und Argumenthaftigkeit zu implizieren. Jacobs hat darauf hingewiesen, daß tendenziell (als eine Art universelles Präferenzgesetz) eine implikative Beziehung zwischen den verschiedenen Valenzbeziehungen besteht (vgl. Jacobs 1994a: 71), die in 23 angegeben ist:

(23) {Obligatorik, Rektion} > Selektion > Argumenthaftigkeit<sup>5</sup>

Verben, die obligatorisch eine Ergänzung fordern, ohne diese irgendwie (formal oder) inhaltlich zu restringieren, wären somit äußerst markiert.

#### 2.4 Inhaltliche Restriktionen

Damit stellt sich die Frage, ob das Subjekt von drohen und versprechen irgendwelchen inhaltlichen Restriktionen unterliegt. Betrachten wir dazu die Beispiele 24-27, die nach den Parametern Agentivität und Intentionsbegabtheit geordnet sind. Mit Agentivität ist gemeint, daß die thematische Rolle des Subjekts Agens ist, mit Intentionsbegabtheit, daß der Subjektreferent eine intentionsbegabte Entität ist.

- i) nicht-agentiv + nicht-intentionsbegabt
- (24) a. Das Haus droht einzustürzen.
  - b. Der Haken verspricht zu halten.
- ii) nicht-agentiv + intentionsbegabt
- (25) a. Karl droht auszurasten.
  - b. Karl verspricht wieder gesund zu werden.
- agentiv + nicht-intentionsbegabt
- (26) a. Das Unwetter droht die Ernte zu vernichten. (= 17a) b. (?)Das Unwetter verspricht die Westküste zu verschonen. (= 18a)
- go iv) agentiv + intentionsbegabt
  - (27) a. ?weil mein Sohn meine Bücher vollzumalen droht/verspricht
    - b. ?weil sie zu arbeiten droht/verspricht

Nach meiner Intuition ist modales drohen und versprechen in Sätzen wie 27 nur schlecht möglich, wenn auch nicht völlig ausgeschlossen. Bei einer Überprüfung ver-

<sup>5 &</sup>quot;,>" bezeichnet eine transitive, asymmetrische und irreflexive Relation, die wie folgt definiert ist: "Wenn P > Q, dann gilt für alle Sätze S und alle Konstituenten X, Y von S: Falls P(X,Y) in S, dann Q(X,Y) in S." (Jacobs 1994a: 65)

schiedener IdS-Textkorpora habe ich jedenfalls für modales drohen kaum, für modales versprechen überhaupt keine Belege mit intentionsbegabten und agentivischen Subjekten finden können, was in deutlichem Gegensatz zu scheinen-Konstruktionen steht.

Es mag nun naheliegen, unsere Ausgangsfrage nach eventuellen inhaltlichen Restriktionen, denen das Subjekt von *drohen* und *versprechen* unterliegt, im Sinne von 28 zu beantworten:

(28) Modales *drohen/versprechen* kann keine Verben mit einem intentionsbegabten, agentivischen Subjekt einbetten.

Man kann jedoch leicht zeigen, daß 28 sowohl aus theoretischen als auch aus empirischen Gründen inadäquat ist. Erstens ist die Spezifizierung 'intentionsbegabtes Agens' ein hybrides Konzept, da sie referenz- und rollensemantische Eigenschaften miteinander verquickt. Darüber hinaus wäre das komplementäre Konzept 'kein intentionsbegabtes Agens' nicht nur hybrid, sondern auch inhaltlich heterogen, da es die drei Fälle (i)-(iii) involvieren würde.

Zweitens erklärt 28 selbst nicht, weshalb unpersönliches Passiv ausgeschlossen sein sollte. Macht man die zusätzliche Annahme, daß drohen und versprechen obligatorisch ein Subjekt verlangen (Kiss' Vorschlag), kann man wiederum der Einbettbarkeit unpersönlicher Verben nicht Rechnung tragen.

Drittens wird mit 28 die Voraussage gemacht, daß die Einbettung von Verben mit intentionsbegabtem Agens bei Passivierung besser sein müßte, da beim persönlichen Passiv ja das Patiens zum Subjekt wird. Gerade das ist aber nicht der Fall:

(29) a. ?Karl drohte das Geschirr zu zerschlagen.

b. ?Das Geschirr drohte von Karl zerschlagen zu werden.

Beispiele wie 29b scheinen mir nicht besser zu sein als die entsprechenden aktivischen Konstruktionen wie 29a (in der Anhebungslesart). Damit sind wir beim vierten und wichtigsten Punkt: Es läßt sich zeigen, daß der ausschlaggebende Faktor weniger die Intentionsbegabtheit des Subjektreferenten als die Intentionalität des vom eingebetteten Hauptverb bezeichneten Ereignisses ist, vgl. 30.

(30) Er fuchtelte wie wild um sich und drohte dabei die Vase zu zerschlagen.

Das Verb zerschlagen hat hier ein intentionsbegabtes Agens als Subjekt, kann aber dennoch von drohen eingebettet werden, da es in dem angeführten Kontext ein nichtintentionales Ereignis bezeichnet. Verben mit intentionsbegabtem Agens bezeichnen zwar in der Regel, aber nicht notwendigerweise intentionale Ereignisse (alias Handlungen). Die gesuchte Restriktion ist daher wie in 31 zu formulieren:

(31) Modales drohen/versprechen kann keine Verben einbetten, die eine Handlung bezeichnen.

Zu beachten ist, daß 31 – im Gegensatz zu 28 – keine Restriktion der Subjektvalenzstelle ist. Vielmehr wird eine von *drohen* und *versprechen* eröffnete verbale Valenzstelle, die durch das eingebettete Verb gefüllt wird, semantisch restringiert (vgl. Abschnitt 2.6)

Unter Rückgriff auf 31 kann die Grammatikalitätsverteilung in unpersönlichen Konstruktionen auf einfache Weise erklärt werden: Wir wissen, daß unpersönliches Passiv nur bei Verben möglich ist, die eine Handlung beschreiben, vgl. 32.

(32) a. Die Sortierer/die Sortiermaschinen arbeiteten die ganze Nacht.

b. Die ganze Nacht wurde (von den Sortierern/\*von den Sortiermaschinen) gearbeitet.

Da wir nun festgestellt haben, daß drohen/versprechen gerade solche Verben nicht einbetten können, ist klar, daß auch kein unpersönliches Passiv eingebettet werden kann. Im Gegensatz dazu bezeichnen unpersönliche Verben wie frieren, schlecht werden etc. keine Handlungen und sind daher von der o.g. Restriktion nicht betroffen.

## 2.5 Einbettung von Agensverben

Wie 30 bereits gezeigt hat, können Agensverben dann von drohen und versprechen eingebettet werden, wenn sie kein intentionales Ereignis bezeichnen. Zwei Typen von Agensverben sind hier zu unterscheiden: Zum einen solche, die sowohl intentionale als auch nicht-intentionale Ereignisse bezeichnen können. Für diese Verben ist kennzeichnend, daß sie intentionsbegabte ebenso wie nicht-intentionsbegabte Subjekte selegieren. Bei letzteren bezeichnet das Verb immer nicht-intentionale Ereignisse, während es bei ersteren beide Ereignistypen denotieren kann, vgl. 30, sowie 33b und 34b.

- (33) a. ?Die Soldaten drohten die Ernte zu vernichten.
  - b. Mit ihren Manövern drohten die Soldaten die Ernte zu vernichten.
  - c. Die Manöver der Soldaten drohten die Ernte zu vernichten.
- (34) a. ?Man drohte ihn zu verderben.
  - b. und seine Frömmigkeit, durch die man ihn zu verderben drohte<sup>6</sup>
  - c. Die Frömmigkeit drohte ihn zu verderben.

Die b-Beispiele werden hier im Sinne der c-Sätze interpretiert, d.h. das Instrumental wird als Ursache des betreffenden Ereignisses verstanden. Wir haben es hier also mit einer metonymischen Uminterpretation des Instruments als Kausator zu tun. Dadurch kann das Ereignis dann als nicht-intentional verursacht verstanden werden.

Es gibt jedoch auch Fälle, wo eine modale Lesart von drohen auch dann möglich ist, wenn das eingebettete Verb ausschließlich intentionale Ereignisse bezeichnet, vgl. 35.

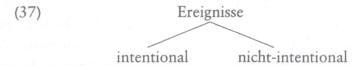
- (35) a. Die Schwiegermutter drohte uns zu besuchen. (Suchsland 1994: 23)
  - b. Die Regierung drohte die Arbeiter zu unterdrücken. (Zifonun/Hoffmann/Strecker et al. 1997: 63)
  - c. Die feindlichen Truppen drohen die Stadt zu erobern.
  - d. der droht die stadt zu überfallen (Heyne 1890: 607)
  - e. Und schon droht der Investor alles hinzuschmeißen. (Hörbeleg, Inforadio-Berlin, 15.08.98)

Entsprechende Belege für *versprechen* habe ich nicht gefunden. Die Beispiele in 36 scheinen in der intendierten modalen Lesart etwas schlechter zu sein:

- (36) a. ?Die feindlichen Truppen versprachen unsere Stadt zu verschonen.
  - b. ?Die Schwiegermutter versprach uns zu besuchen.
  - c. ?Die Arbeiter versprechen wieder zu streiken.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Aus dem Goethe-Korpus des IdS.

Intuitiv beschreiben diese Sätze in der modalen Lesart von drohen Situationen, in denen die kontrollierende Rolle des Agens zugunsten einer holistischen Perspektivierung der Gesamtszene in den Hintergrund rückt. M.a.W.: Die jeweiligen Situationen werden nicht als intentionale Ereignisse konzeptualisiert, d.h. als Situationen, die von einem den Ablauf der Gesamtsituation kontrollierenden Agens durchgeführt werden, sondern als nicht-intentionale Ereignisse, also als Situationen, die aufgrund einer Eigendynamik von selbst ablaufen, wenngleich sie durch einen externen Kausator verursacht sein können. Man könnte in diesem Zusammenhang von sortaler Verschiebung sprechen. Vorauszusetzen ist dabei, daß sich eine sortale Differenzierung zwischen intentionalen und nicht-intentionalen Ereignissen semantisch rechtfertigen läßt und daß Verbbedeutungen entsprechend sortal spezifiziert werden können, vgl. 37.



Das gleiche Phänomen tritt übrigens auch im Englischen mit to threaten auf, vgl. hierzu 38a und insbesondere die Erläuterung in 38b.

- (38) a. The students threatened to take over the administration building. (Perlmutter 1970: 115)
  - b. "[38a] might be used to describe a scene in which a mob of students surged toward the administration building" (ibid.)

# 2.6 Valenzeigenschaften

Kommen wir abschließend zu den Valenzeigenschaften von drohen und versprechen. Ich nehme an, daß drohen und versprechen jeweils nur eine verbale Valenzstelle besitzen, die durch das eingebettete Verb gefüllt wird. Das dabei gebildete komplexe Verb übernimmt die Valenzstellen des eingebetteten Verbs. Dieser Vorschlag entspricht den Analysen, die für Anhebungskonstruktionen (und andere kohärente Konstruktionen<sup>7</sup>) die Bildung eines sog. Verbalkomplexes annehmen (vgl. u.a. Jacobs 1992, Kiss 1995a, b, Zifonun/Hoffmann/Strecker et al. 1997). Er unterscheidet sich von den gängigen Analysen darin, daß er explizit die Annahme beinhaltet, daß das verbale Komplement nicht nur regiert, sondern auch selegiert wird: Es muß ein zu-Infinitiv sein, der ein nicht-intentionales Ereignis bezeichnet.<sup>8</sup>

Die Frage ist, wie man solchen Verben Rechnung trägt, die sowohl intentionale als auch nicht-intentionale Ereignisse bezeichnen können, wie z.B. zerstören, öffnen, ruinieren, verderben etc. Ich nehme an, daß diese Verben keine unterschiedlichen Wortbedeutungen haben, sondern einfach im Sinne der Sortenhierarchie 37 unterspezifiziert sind. Sie sind daher mit den Selektionsforderungen von drohen kompatibel. Daß diese Verben bei Einbettung unter drohen nicht-intentionale Ereignisse

Im Sinne von Bech (1983).

Auch Engel (1990) stellt in bezug auf das "Modalitätsverb" drohen fest, daß das eingebettete Verb "meist ein unwillkürliches Geschehen" bezeichnet (vgl. ibid.: 479), während modales versprechen ausschließlich solche Verben regiere (vgl. ibid.: 482).

bezeichnen, beruht darauf, daß drohen diese Lesart aufgrund seiner Selektionsforderungen eindeutig festlegt.

Vergleicht man nun die semantischen Restriktionen, denen das verbale Komplement von drohen und versprechen jeweils in der Anhebungs- und der Kontrollvariante unterliegt, so sieht man, daß beide Varianten mit Blick auf die Selektion ihres verbalen Komplements komplementär verteilt sind: Während die Kontrollverben drohen und versprechen Verben selegieren, die intentionale Ereignisse denotieren, selegieren die Anhebungsverben drohen und versprechen Verben, die nicht-intentionale Ereignisse bezeichnen.

#### 3. Ein Blick auf die Phasenverben

Eine derartige Verteilung läßt sich auch bei den Phasenverben anfangen, beginnen und aufhören nachweisen,<sup>9</sup> die sich bezüglich der für Kontroll- und Anhebungsverben relevanten Eigenschaften uneindeutig verhalten.<sup>10</sup> Betrachten wir zunächst die Beispiele 39-41:

- (39) Ihn fing an/begann/hörte auf zu frieren.
- (40) a. Karl fing an/begann/hörte auf, sich zu fürchten.
  - b. Daß ich immer zu spät komme hat angefangen/begonnen/aufgehört, sie zu stören.
  - c. An der Börse zu spekulieren hat angefangen/begonnen/aufgehört, mir Spaß zu machen.
  - d. Es fängt an/beginnt/hört auf zu regnen.
- (41) a. Der Wind fing an/begann/hörte auf, die Blätter durcheinanderzuwirbeln.
  - b. Die Blätter fingen an/begannen/hörten auf, vom Wind durcheinandergewirbelt zu werden.
  - c. Die Hitze fing an/begann/hörte auf, den Boden auszutrocknen.
  - d. Der Boden fing an/begann/hörte auf, von der Hitze ausgetrocknet zu werden.

39-41 exemplifizieren zunächst die für Anhebungsverben charakteristischen Eigenschaften: Die Phasenverben können offenbar subjektlos auftreten (vgl. 39); die Form des Subjekts wird allein vom eingebetteten Verb bestimmt (vgl. 40a-d). 41 zeigt wieder, daß die Phasenverben in keiner semantischen Beziehung zu ihrem jeweiligen Subjekt stehen. Die Daten in 42 und 43 scheinen jedoch prima facie nicht in das Bild zu passen:

Was manche Grammatiker allerdings nicht von eindeutigen Zuordnungen abgehalten hat. So rechnet Kiss die Phasenverben zu den Anhebungsverben, ohne jedoch Daten wie 42 und

43 zu berücksichtigen (vgl. Kiss 1995a: 154).

Vgl. auch Zifonun/Hoffmann/Strecker et al. (1997: 1390f.), wo zwei Varianten von Phasenverben unterschieden werden, von denen eine syntaktisch in die Nähe der Halbmodalverben gerückt wird. – Fürs Englische hat bereits Perlmutter (1970) dafür argumentiert, ein Kontrollverb begin neben einem Anhebungsverb begin anzusetzen.

- (42) a. ??Um 10 Uhr fing an/begann/hörte auf, von den Gästen getanzt zu werden. 11
  - b. ??Den Verletzten fing an/begann/hörte auf, von den Sanitätern geholfen zu werden.
  - c. ??An diese Sache fing an/begann/hörte auf, von uns ernsthaft herangegangen zu werden.
- (43) a. Karl fing an/begann/hörte auf, den Schatz zu suchen.
  - b. \*Der Schatz fing an/begann/hörte auf, von Karl gesucht zu werden.
  - c. Karl fing an/begann/hörte auf, die Blätter durcheinanderzuwirbeln.
  - d. \*Die Blätter fingen an/begannen/hörten auf, von Karl durcheinandergewirbelt zu werden.

42 zeigt, daß die Einbettung von unpersönlichem Passiv kaum akzeptabel ist, während 43 zeigt, daß die Passivierung des eingebetteten Verbs in bestimmten Fällen nicht nur nicht bedeutungserhaltend ist, sondern sogar zur Ungrammatikalität führt.

Diesen Datenkontrasten läßt sich Rechnung tragen, wenn man für die Phasenverben ebenfalls annimmt, daß es jeweils zwei Varianten gibt, die bezüglich der Selektion ihres verbalen Komplements komplementär verteilt sind: In 39-41 treten die Phasenverben als Anhebungsverben auf, in diesem Fall bezeichnet das verbale Komplement kein intentionales Ereignis. In 43 dagegen, wo die Phasenverben Verben einbetten, die intentionale Ereignisse bezeichnen, treten sie als Kontrollverben auf. Dies erklärt die Inakzeptabilität von 43b und 43d, da weder der Schatz noch die Blätter die semantische Rolle des Anfangenden/Beginnenden/Aufhörenden spielen können. Was die Beispiele in 42 angeht, so macht die obige Annahme die korrekte Voraussage, daß sie bei beiden Verbvarianten ungrammatisch sein müssen: Liegt das Anhebungsverb anfangen/beginnen/aufhören vor, so darf das eingebettete Verb kein Handlungsereignis bezeichnen, was aber gerade beim unpersönlichen Passiv ausgeschlossen ist. Liegt dagegen das entsprechende Kontrollverb vor, so muß das eingebettete Verb ein Subjekt haben, was bei unpersönlichem Passiv per definitionem nicht der Fall ist.

# 4. Zusammenfassung

Zusammenfassend können wir die folgenden Punkte festhalten: (i) Es gibt Selektion im Bereich der infiniten Komplementation: drohen und versprechen sowie die Phasenverben anfangen, beginnen und aufhören selegieren Verben, die entweder intentionale oder nicht-intentionale Ereignisse denotieren. (ii) Damit erweist sich Intentionalität als eine für die sortale Spezifizierung von Verbbedeutungen grammatisch relevante Eigenschaft. (iii) Sowohl drohen und versprechen als auch anfangen, beginnen und aufhören treten in zwei lexikalischen Varianten auf – einmal als Anhebungsverben und einmal als Kontrollverben – die in bezug auf ihre Selektionseigenschaften komplemen-

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Fanselow (1987: 191) weist ebenfalls auf die Ungrammatikalität von Sätzen wie 42a hin; sein Erklärungsvorschlag (vgl. ibid.: 193) kann aber Datenkontrasten wie in 43 nicht Rechnung tragen.

tär verteilt sind: Während die verbalen Komplemente der jeweiligen Anhebungsverben nicht-intentionale Ereignisse denotieren, bezeichnen die der jeweiligen Kontrollverben intentionale Ereignisse. Relevant ist – insbesondere unter grammatikalisierungstheoretischem Gesichtspunkt –, daß die verbale Valenzstelle der Anhebungsvarianten nicht weniger restringiert ist als die der entsprechenden Kontrollvarianten, sondern daß die Restriktionen im angegebenen Sinn komplementär sind.

#### Literatur

- Askedal, John Ole (1997): drohen und versprechen als sog. 'Modalitätsverben' in der deutschen Gegenwartssprache. Deutsch als Fremdsprache 34. 12-19.
- Bech, Gunnar (1983): Studien über das deutsche Verbum infinitum. 2., unveränderte Auflage mit einem Vorwort von Cathrine Fabricius-Hansen. [1. Auflage 1955/57]. Tübingen (Niemeyer). (= Linguistische Arbeiten 139)
- Eisenberg, Peter (1994): Grundriß der deutschen Grammatik. 3., überarbeitete Auflage. Stuttgart, Weimar (Metzler).
- Engel, Ulrich (1990): Deutsche Grammatik. 2., verbesserte Auflage. Heidelberg (Groos)
- Fanselow, Gisbert (1987): Konfigurationalität. Untersuchungen zur Universalgrammatik am Beispiel des Deutschen. Tübingen (Narr). (= Studien zur deutschen Grammatik 29)
- Heyne, Moritz (1890): Deutsches Wörterbuch. Erster Band A-G. Leipzig (S. Hitzel)
- Jacobs, Joachim (1992): Bewegung als Valenzvererbung Teil 1. Linguistische Berichte 138. 85-122.
- Jacobs, Joachim (1994a): Kontra Valenz. Trier (Wissenschaftlicher Verlag Trier). (= Fokus 12) Jacobs, Joachim (1994b): Das lexikalische Fundament der Unterscheidung von obligatorischen und fakultativen Ergänzungen. Zeitschrift für Germanistische Linguistik 22. 284-319.
- Kiss, Tibor (1995a): Infinitive Komplementation. Neue Studien zum deutschen Verbum infinitum. Tübingen (Niemeyer). (= Linguistische Arbeiten 333)
- Kiss, Tibor (1995b): Merkmale und Repräsentationen Eine Einführung in die deklarative Grammatikanalyse. Opladen, Wiesbaden (Westdeutscher Verlag).
- Perlmutter, David M. (1970): The two verbs "begin." In: Jacobs, Roderik A. und Rosenbaum, Peter S. (eds.)(1970): Readings in English Transformational Grammar. Waltham/MA, Toronto, London. 107-119.
- Pollard, Carl und Ivan A. Sag (1994): Head-Driven Phrase Structure Grammar. Stanford/CA, Chicago/IL, London (CSLI & University of Chicago Press).
- Suchsland, Peter (1994): "Äußere" und "innere" Aspekte von Infiniteinbettungen im Deutschen. In: Steube, Anita und Zybatow, Gerhild (Hgg.)(1994): Zur Satzwertigkeit von Infinitiven und Small Clauses. Tübingen (Niemeyer). 19-29. (= Linguistische Arbeiten 315)
- Zifonun, Gisela; Hoffmann, Ludger; Strecker, Bruno et al. (1997): *Grammatik der deutschen Sprache*. 3 Bände. Berlin, New York (de Gruyter). (= Schriften des Instituts für deutsche Sprache 7)